

Havarie – Vertrag

Auftraggeber:

UHV
Unterhaltungsverband „Uchte“
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Johannisstraße 3
39576 Hansestadt Stendal

Auftragnehmer:

§ 1

Handlungsbasis

Unterhaltungsvertrag vom xx.xx.2026

Grundlage für die Ausführung und Abrechnung bildet v. g. Fünf-Jahres-Vertrag.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich innerhalb von zwei Stunden ungeachtet des Wochentages oder der Tageszeit nach Auftragserteilung durch den Auftraggeber mit der ihm zur Verfügung stehenden Technik die Havarie-Bekämpfung einzuleiten.

Die Abrechnung erfolgt nach gültigem Leistungsverzeichnis des Fünf-Jahres-Vertrages.

Den Auftrag löst der Geschäftsführer des Verbandes aus.

§ 2

Havarie-Sicherung und –Bekämpfung

Zeigen Dritte eine Havarie an Gewässern zweiter Ordnung beim UHV „Uchte“ Stendal bei Abwesenheit des Geschäftsführers des UHV bei Urlaub, Krankheit, Weiterbildung etc. an, wird:

- a) durch die Sachbearbeiterin des Verbandes der Auftrag für die Havarie-Beseitigung und Bekämpfung bei – Bezeichnung Auftragnehmer - ausgelöst.
- b) bei Nichterreichbarkeit der Sachbearbeiterin ist der Verbandsvorsteher bzw. dessen Stellvertreter zu informieren und durch diese alles Notwendige zu veranlassen.
- c) sollte keine der genannten Personen erreichbar sein, ist durch – *Bezeichnung Auftragnehmer* - selbstständig die Havarie-Beseitigung und -Bekämpfung durchzuführen.
- d) Stellen – *Bezeichnung Auftragnehmer* - und die Sachbearbeiterin des UHV „Uchte“ Stendal nicht eindeutig die Zuständigkeit bzw. einen sehr großen materiellen und finanziellen Umfang der Bekämpfung einschließlich Folgemaßnahmen fest, ist der Verbandsvorsteher oder dessen Stellvertreter hinzuzuziehen.
Diese Personen regeln dann das weitere Handeln und erteilen weitere Aufträge.

Der Sachbearbeiterin des UHV „Uchte“ Stendal ist die Havarie vorzuführen und ihr die Schritte der Bekämpfung durch – *Bezeichnung Auftragnehmer* - zu erläutern. Sie erteilt den Auftrag dazu. Gleiches gilt für § 2 Abs. b.

§ 3

Erfassung und Abrechnung

Durch – *Bezeichnung Auftragnehmer* - sind alle Aufwendungen laufend im Aufmaß zu erfassen. Es ist durch Sie ein Havarie-Protokoll zu erstellen, das von der Sachbearbeiterin bzw. den unter § 2 genannten Personen gegenzuzeichnen ist.

Die Abrechnung erfolgt nach Prüfung der Aufmaße durch den Geschäftsführer des UHV „Uchte“ Stendal.

Von – *Bezeichnung Auftragnehmer* - sind folgende Personen für die Havarie-Einsätze verantwortlich:

Havarie-Personal:

Stellvertreter:

Der Havarie-Vertrag tritt ab xx.xx.2027 in Kraft und endet mit dem unter § 1 genannten Vertragsende.

Hansestadt Stendal, den xx.xx.2026

Unterhaltungsverband „Uchte“ Stendal

.....
R. Burmeister
Verbandsvorsteher

.....
Geschäftsführer

Liste der Erreichbarkeit:

Telefon-Nr.:	dienstlich	Mobil	Privat
--------------	------------	-------	--------
